

# Amtsblatt

## für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 2. August 2020

Nummer 8 | 30. Jahrgang | Woche 31

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 12



Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

- Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)/  
Bekanntmachungsanordnung Hundesteuersatzung.....Seite 2
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2011.....Seite 5
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Pinnow.....Seite 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2020 .....Seite 6
- Bekanntmachung der Wahlleiterin – Rücktritt Mitglied der Gemeindevertretung Pinnow/Bestätigung Ersatzperson .....Seite 7
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslage im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
zum Bebauungsplan Nr. 06 „Am Feldrain“ der Gemeinde Passow .....Seite 7

### Informationen aus den Sitzungen

- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 18.06.2020 – Korrektur.....Seite 8
- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 02.07.2020 .....Seite 9
- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 09.07.2020 .....Seite 10
- Informationen aus der Sitzung des Amtsausschusses vom 14.07.2020 .....Seite 11
- Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 15.07.2020.....Seite 11

– Ende des amtlichen Teils –

### II. Nichtamtlicher Teil

- ZOWA-Untersuchungen .....Seite 13
- Mitarbeiter des Amtes Oder-Welse haben wieder Personalrat .....Seite 13
- Einladung der Jagdgenossenschaft Landin .....Seite 13
- Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf.....Seite 13
- Miniwissenschaftler und Nachwuchspolizisten – Ausflug der Kita Gänseblümchen ins Naturkundemuseum .....Seite 14
- Das dritte Koordinatorentreffen im Projekt „Frühkindliche Sprachvermittlung.  
Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache“ wegen Coronavirus verschoben.....Seite 14
- Projekt „Frühkindliche Sprachvermittlung. Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache“ .....Seite 15
- Bundesförderung Glasfaser – Jetzt heißt es, aktiv zu werden! .....Seite 16
- Abschlussfeier der Vorschulkinder in der Kita Gänseblümchen.....Seite 17

– Ende des nichtamtlichen Teils –

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

## I. Amtlicher Teil

### Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38], in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg folgende Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Wenn der Hundehalter und der Eigentümer des Hundes nicht identisch sind, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

#### § 2

##### Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde gelten:
  1. Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft, auszugehen ist,
  2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
  - 1) American Pitbull Terrier,
  - 2) American Staffordshire Terrier,
  - 3) Bullterrier,

- 4) Staffordshire Bullterrier,
- 5) Tosa Inu,

- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale und Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tier aufweist:
  - 1) Alano,
  - 2) Bullmastiff,
  - 3) Cane Corso,
  - 4) Dobermann,
  - 5) Dogo Argentino,
  - 6) Dogue de Bordeaux,
  - 7) Fila Brasileiro,
  - 8) Mastiff,
  - 9) Mastin Espanol,
  - 10) Mastino Napoletano,
  - 11) Perro de Presa Canario,
  - 12) Perro de Presa Mallorquin,
  - 13) Rottweiler

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

#### § 3

##### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 

a) für den 1. Hund	25,00 Euro
b) für den 2. Hund	51,00 Euro
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	51,00 € x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro
	(d. h. 3. Hund = 102,- Euro
	4. Hund = 153,- Euro
	5. Hund = 204,- Euro usw.)
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die jährliche Steuer für jeden gefährlichen Hund 250,00 Euro.  
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

#### § 4

##### Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichem Antrag gewährt für
  - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „H“ oder „Gl“) dienen.

## I. Amtlicher Teil

- b) Jagdgebrauchshunde, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein innehaben und die für die Hunde die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nachweisen können (Jagdgesetz für das Land Brandenburg – BbgJagdG).

### § 5

#### Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die von Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (hilfebedürftig); Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte der Steuer nach § 3 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund. Als Nachweis gelten schriftliche Bescheide der zuständigen Behörden über die Sozialleistungen und andere schriftliche Einkommensunterlagen.

### § 6

#### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich anzuzeigen.

### § 7

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Hund nachweislich drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

### § 8

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr

oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15. Februar und 15. August, jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### § 9

#### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Das Amt Oder-Welse übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Oder-Welse die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke gültig und entsprechend sichtbar zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine gebührenpflichtige neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Oder-Welse zurückzugeben. Sollte diese nicht zurückgegeben werden, ist sie wie eine verlorengegangene Hundesteuermarke durch eine Gebühr nach Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oder-Welse zu ersetzen.
- (4) Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter und deren Stellvertreter sowie Haushaltsvorstände sind verpflichtet dem Beauftragten des Amtes Oder-Welse auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Oder-Welse übersandten Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## I. Amtlicher Teil

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke laufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Oder-Welse nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung handelt auch,
  - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Oder-Welse vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Grundstücksverwalter, Haushaltsvorstand oder

deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Oder-Welse übersandten Formulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt.

- (3) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich
  - a) im Falle des Absatzes 1 nach § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBL I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) im Falle des Absatzes 2 nach § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 11

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 07.02.2005 sowie die 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 25.09.2019 außer Kraft.

Pinnow, den 19.06.2020

Detlef Krause  
 Amtsdirektor

Siegel

## Bekanntmachungsanordnung des Amtsdirektors

Die Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird hiermit gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 19.06.2020

Detlef Krause  
 Amtsdirektor

Siegel

## Bekanntmachung des Amtsdirektors

### Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2011

#### Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.06.2020

#### BV49/2020/002

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2011 und die damit verbundenen Änderungen der Eröffnungsbilanz.“

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, den 04.06.2020

Detlef Krause  
 Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Pinnow

Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 03.06.2020  
BV49/2020/003

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2011 zu erteilen.“

Pinnow, den 04.06.2020

Detlef Krause  
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>2.967.600 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>2.957.000 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>628.000 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>96.900 €</b>
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<b>8.062.000 €</b>
Auszahlungen auf	<b>7.723.300 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>3.044.900 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>2.418.000 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>3.929.600 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>4.066.800 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>1.087.500 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>1.238.500 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt sind, betragen:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf je einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 250.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 25.000 € festgesetzt:
  - Kontengruppe 50 und 70
  - Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
  - Kontengruppe 51 und 71
  - Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen
  - Kontengruppe 52 und 72
  - Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
  - Kontengruppe 53 und 73
  - Transferaufwendungen und Transferauszahlungen
  - Kontengruppe 54 und 74
  - Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen
  - Kontengruppe 55 und 75
  - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen
  - Kontengruppe 57
  - Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen
  - Kontengruppe 78
  - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
  - Kontengruppe 79
  - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
  - Keiner Entscheidung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 100 €.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 €
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Pinnow, den 06.07.2020

Detlef Krause  
Amtsdirektor

Siegel

## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachungsanordnung des Amtsdirektors

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 25.06.2020, für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

*Pinnow, den 06.07.2020*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

### Amt Oder-Welse Die Wahlleiterin

### Bekanntmachung

**Entsprechend § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt, dass Herr Helfried Buse als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow mit Schreiben vom 09.07.2020 seinen sofortigen Rücktritt erklärt hat.**

Herr Helfried Buse war gewähltes Mitglied des Wahlvorschlagsträgers Liste für Pinnow.

Als erste Ersatzperson des Wahlvorschlagsträgers wurde gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG Herr Ralf Hugger berufen. Herr Hugger bestätigte mit Schreiben vom 13.07.2020 die Annahme der Wahl.

Die Besetzung der Gemeindevertretung ändert sich wie folgt:

#### **CDU: 5 Sitze**

Fritz, Sebastian  
Podschadel, Gerd  
Wilke, Ronny  
Pazdyka, Alexandra  
Sommerschuh, Andreas

#### **DIE LINKE: 2 Sitze**

Kubik, Christiane

Für den Wahlvorschlagsträger steht kein weiterer Bewerber bzw. keine Ersatzperson zur Verfügung.

Das zweite Mandat bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

#### **Liste für Pinnow: 3 Sitze**

Nagel, Mike  
Konitzer, Joachim  
Hugger, Ralf

*Pinnow, 13.07.2020*

*Medynska  
Wahlleiterin*

### Amt Oder-Welse Der Amtsdirektor

### Bekanntmachung der öffentlichen Auslage im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 06 „Am Feldrain“ der Gemeinde Passow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow hat in öffentlicher Sitzung am 07.05.2019 mit Beschluss Nr. BV70/2019/032 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Am Feldrain“ beschlossen und in öffentlicher Sitzung am 02.07.2020 mit Beschluss Nr. BV70/2020/008Ä1 die wesentlichen Ziele der Planung gebilligt und zur Beteiligung bestimmt.

Ein wichtiges Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung von Bauland zur Verdichtung vorhandener Wohngebiete in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum. Es sollen Einfamilienhäuser entstehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 320 und 432 der Flur 4 in der Gemarkung Passow. Der westliche Bereich verbleibt als

kommunales Grundstück mit privaten Gärten, während der östliche Bereich an den Investor für das Wohngebiet verkauft wurde.

Die Gemeinde Passow stellt den Bebauungsplan mit einer Fläche von knapp 0,9 ha gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB auf. Demzufolge wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Obwohl im beschleunigten Verfahren keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange notwendig

## I. Amtlicher Teil

ist, soll im konkreten Fall nicht darauf verzichtet werden, um möglichst frühzeitig Planungssicherheit zu erhalten.

Die Planunterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung werden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom

**10.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020**

im Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow während folgender Zeiten

Montag	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Außerdem sind die Unterlagen während der öffentlichen Auslegung auf der Website des Amtes Oder-Welse – [www.amt-oderwelse.de](http://www.amt-oderwelse.de) – unter Verwaltung / Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen und Hinweise zu der Planung schriftlich dargelegt oder zur Niederschrift vorgebracht oder schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist an das Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow gerichtet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach §§ 13 bis 15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:



Pinnow, 14.07.2020

Detlef Krause  
 Amtsdirektor

Siegel

## Informationen aus den Sitzungen

### Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 18.06.2020 – Korrektur

#### A. ÖFFENTLICHER TEIL

**BV03/2020/006**

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 7, Flurstück 36/4

**Vorlage vertagt**



## I. Amtlicher Teil

### Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 02.07.2020

#### A. ÖFFENTLICHER TEIL

##### BV70/2020/009

Rücknahme der Klage der Gemeinde Passow gegen den Bescheid des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 26.08.2019

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Rücknahme der Klage der Gemeinde Passow gegen den Bescheid des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 26.08.2019

##### Sachdarstellung:

Durch den Beschluss der Gemeinden Pinnow und Mark Landin am 13.01.2020 mit dem Beschlussvorschlag: „Der Amtsdirektor wird beauftragt und bevollmächtigt, die Bildung einer amtsfreien Einheitsgemeinde aus den jetzigen selbstständigen Gemeinden Mark Landin und Pinnow vorzubereiten und entsprechende Vorschläge zur Umsetzung zu unterbreiten. Ziel dieses Vorgehens ist es, ein höchstmögliches Maß an kommunaler Selbstverwaltung zu erhalten.“ und in der dortigen Sachdarstellung festgestellten Ergebnis: „Unser Ziel ist es, auch zukünftig die erfolgreiche Entwicklung unserer Gemeinde fortzusetzen und die notwendigen Entscheidungen selbstbestimmt als kommunale Selbstverwaltung als Gemeinde zu treffen. Aus diesem Grunde beabsichtigen wir die Gründung einer Einheitsgemeinde mit der Gemeinde Mark Landin / Gemeinde Pinnow als Amtsfreie Gemeinde.“ haben beide Gemeinde beschlossen, den Gemeindeverbund im Amt Oder-Welse durch die Bildung einer amtsfreien Gemeinde aufzulösen.

Durch diesen Beschluss wurden die im Amt verbleibenden Gemeinden Berkholz-Meyenburg und Passow aufgefordert, ebenfalls nach Lösungen zu suchen, die außerhalb der gegenwärtigen Amtsstruktur liegen.

Aus diesem Grund besteht keine Grundlage mehr, die Klage gegen das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg aufrechtzuerhalten.

##### Vorlage vertagt

##### BV70/2020/010

Einleitung eines Verfahrens zur Eingemeindung der Gemeinde Passow in die Stadt Schwedt/Oder

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Passow beschließt, dass der ehrenamtliche Bürgermeister, die Gemeindevertreter und der Amtsdirektor beauftragt werden, mit dem Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder Verhandlungen zur Eingemeindung der Gemeinde Passow in die Stadt Schwedt/Oder zu führen.

##### Sachdarstellung:

Die Gemeinde Passow liegt vor den Toren der Stadt Schwedt/Oder. Mit seinen knapp 1.500 Einwohnern gehört sie zu den größeren und leistungsfähigen Gemeinden im Landkreis Uckermark. Mit einer dörflichen Infrastruktur, von Krippe, Kita und Grundschule, über medizinischer und sozialer Versorgung bis hin zu Angeboten des täglichen Bedarfs und einer guten Struktur aus Wirtschaft, Dienstleistung, Handel und regem Vereinsleben wurde in den vergangenen 30 Jahren eine Struktur der ländlichen Grundversorgung erhalten und weiterentwickelt, die in der Uckermark nicht selbstverständlich ist. Dennoch ist die Gemeinde eng mit Schwedt/Oder verbunden. Alle geschäftlichen, kulturellen, medizinischen und historischen Verbindungen sind auf das engste mit Schwedt/Oder verknüpft. Die vorgehaltene Infrastruktur wird seit Jahren auch von den Passower Einwohnern genutzt. So ist der Ortsteil Passow/Wendemark z. B. durch den ÖPNV im Stundentakt durch den PlusBus an Schwedt/Oder angebunden. Schwedt/Oder ist ein Mittelzentrum und ein regionaler Wachstumskern. Mit diesem Status sind Aufgaben verbunden, die nicht nur die Stadt selbst betreffen, sondern insbesondere das

Umland explizit mit einbeziehen. Als solches werden in der Stadtverwaltung bereits jetzt eine Reihe von Behörden und Institutionen mit überregionalen Funktionen vorgehalten.

Bei der jetzigen Einwohnerentwicklung könnte Schwedt/Oder mittelfristig seinen Status einbüßen. Darunter würde nicht nur die Stadt leiden, sondern auch das Umland. Eine gute Alternative zu dieser Entwicklung ist die deutliche Erhöhung der Einwohnerzahl durch Eingemeindungen. Somit geht es bei der Eingemeindung nicht nur um Sympathien, geschichtliche Verbindungen oder ähnliche Erwägungen, sondern um die zentrale Frage nach einer guten Entwicklung der gesamten Region.

Diese Entscheidung der Gemeindevertretung Passow wurde im Bewusstsein vorbereitet, dass die potenziellen Partner nicht nur attraktiv sind, sondern auch vor großen Herausforderungen stehen. Dazu gehört zum Beispiel die Haushaltssituation. Die Gemeinde Passow kann seit Jahren den gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf. geforderten Haushaltsausgleich nicht erfüllen. Haushaltssicherungskonzepte, die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Einnahmeerhöhung und wiederkehrende Haushaltssperren konnten die Situation nicht wirksam verbessern. Die hohe Kreis- und Amtsumlage schränken die Gemeinde zudem stark ein. Die Eingemeindung der Gemeinde Passow in die Stadt Schwedt/Oder wird die finanzielle Situation positiv verändern. Befreit von der Schuldenlast und durch die erhöhten Landeszuweisungen sind im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten Entwicklungspotenziale möglich.

Durch die Beschlüsse der Gemeinden Pinnow und Mark Landin am 13.01.2020 mit dem Beschlussvorschlag: „Der Amtsdirektor wird beauftragt und bevollmächtigt, die Bildung einer amtsfreien Einheitsgemeinde aus den jetzigen selbstständigen Gemeinden Mark Landin und Pinnow vorzubereiten und entsprechende Vorschläge zur Umsetzung zu unterbreiten.“ und in der dortigen Sachdarstellung festgestellten Ergebnis: „Unser Ziel ist es, auch zukünftig die erfolgreiche Entwicklung unserer Gemeinde fortzusetzen und die notwendigen Entscheidungen selbstbestimmt als kommunale Selbstverwaltung als Gemeinde zu treffen. Aus diesem Grunde beabsichtigen wir die Gründung einer Einheitsgemeinde mit der Gemeinde Mark Landin / Gemeinde Pinnow als Amtsfreie Gemeinde.“ haben beide Gemeinden beschlossen, den Gemeindeverbund im Amt Oder-Welse durch die Bildung einer amtsfreien Gemeinde aufzulösen. Zuvor hatte die Gemeinde Schöneberg bereits beschlossen, sich in die Stadt Schwedt/Oder eingemeinden zu lassen. Damit ist die Struktur des Amtes Oder-Welse nicht mehr zu halten.

Durch diese Beschlüsse wurden die im Amt verbleibenden Gemeinden Berkholz-Meyenburg und Passow somit aufgefordert, ebenfalls nach Lösungen zu suchen, die außerhalb der gegenwärtigen Amtsstruktur liegen. Die Gemeindevertretung hat sich dazu ausgesprochen, Verhandlungen mit der Stadt Schwedt/Oder aufzunehmen, da darin die größten Chancen für den Erhalt der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Passow gesehen werden.

##### Vorlage beschlossen

##### BV70/2020/007

Entscheidungen zur Durchführung von Projekten zur Vorbereitung der Haushaltssatzung 2020

##### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Entscheidungen:

- Zusätzliche freiwillige Aufwendungen pro Ortsteil für Instandhaltungen je 5.000 € und für Repräsentationen insgesamt 3.000 € (2 €/EW)
- Reparatur Dach Bahnhof Schönnow 11.000 €
- Umbau Ärztehaus Passow - Zahnarztpraxis - Eigenanteil 54.800 €
- Gutachten/Beratungsleistung für Nutzungskonzept Bahnhof Passow 10.000 €

## I. Amtlicher Teil

- Radrundweg: Verschiebung der Baumaßnahmen auf 2021 bis 2023
- Gehweg Schönow: Entscheidungen zu Ausbauvariante und -länge, Baubeginn frühestens ab 2021 möglich
- Planungskosten Feuerwehrhäuser 10.000 € + 50.000 €

### Vorlage beschlossen

#### BV70/2020/008

Zustimmung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 06 „Am Feldrain“ der Gemeinde Passow, seiner frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt:

1. Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 06 „Am Feldrain“ (Anlage 1), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird zugestimmt. Die Begründung (Anlage 2) mit Umweltbericht wird gebilligt.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffent-

lichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, zu veranlassen.

### Vorlage beschlossen

## B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

#### BV70/2020/004

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Passow, Flur 4, Flurstück 14/5 TF

### Vorlage beschlossen

#### BV70/2020/011

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Passow, Flur 3, Flurstück 378 TF

### Vorlage beschlossen

## Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 09.07.2020

### A. ÖFFENTLICHER TEIL

#### BV50/2020/003

Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zur Haushaltssatzung 2020

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gemäß § 63 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2020

### Vorlage beschlossen

#### BV50/2020/004

Beschluss zur Haushaltssatzung 2020

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gem. §§ 65 und 66 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020, einschließlich Anlagen 1-11

### Vorlage beschlossen

#### BV50/2020/008

Aufhebung des Vertrages zur Betreibung der Kita Kirchturmspatzen im OT Felchow

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die einvernehmliche Aufhebung des Vertrages zur Betreibung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Schöneberg OT Felchow vom 19.06.2004 zum 31. Dezember 2019 *unter der Bedingung, dass das Spielgerät und die Küche zurückgeführt werden.*

### Vorlage geändert beschlossen

#### BV50/2020/010

Aufhebung des Erbbaupachtvertrages zur Betreibung der Kita Kirchturmspatzen im OT Felchow

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die einver-

nehmliche Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages zwischen der Gemeinde Felchow und der EJV GmbH vom 24. Juni 1998 zum nächst möglichen Zeitpunkt *unter der Bedingung, dass das Spielgerät und die Küche zurückgeführt werden.*

### Vorlage geändert beschlossen

#### BV50/2020/002

Beschluss eines aktuellen Straßenverzeichnisses auf Grund der Mehrbelastungsausgleichsverordnung für die Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt das aktualisierte Straßenverzeichnis für die gewidmeten Gemeindestraßen der Gemeinde Schöneberg mit ihren Ortsteilen.

### Vorlage beschlossen

#### BV50/2020/009

Aufhebung des Beschlusses Nr. 3/2008 vom 17.04.2008 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Gartenanlage Neugalow“

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 3/2008 vom 17.04.2008 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Gartenanlage Neugalow“. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 10/2007 vom 24.05.2007 über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gartenanlage Neugalow“ ebenso aufgehoben.

### Vorlage vertagt

## A. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

#### BV50/2020/007

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Flemisdorf, Flur 5, Flurstück 28 TF

### Vorlage beschlossen

## I. Amtlicher Teil

### Informationen aus der Sitzung des Amtsausschusses vom 14.07.2020

#### A. ÖFFENTLICHER TEIL

##### BV91/2020/007

Neuwahl stellv. Amtsausschuss-Vorsitzender

##### Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschließt die Neuwahl des stellv. Amtsausschuss-Vorsitzenden.

**Vorlage zurückgezogen**

##### BV91/2020/009-Bea

Zuständigkeit für Personalangelegenheiten; Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse

##### Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschließt die Änderung der §§ 6 IV, 9 III Hauptsatzung AOW und entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern in der Amtsverwaltung.

**Vorlagen zurückgezogen**

### Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 15.07.2020

#### A. ÖFFENTLICHER TEIL

##### Erklärung des ehrenamtlichen Bürgermeisters zur Perspektive der Gemeinde Pinnow

Wir leben jetzt in einer Zeit, in der sich die Ereignisse überschlagen und täglich oder wöchentlich Veränderungen auftreten, denen wir uns stellen müssen.

Selbst in dieser schwierigen Phase waren die Gemeindevertreter und ehrenamtlichen Bürgermeister miteinander sowie mit der Verwaltung in Kontakt, um auf eventuelle auftretenden Schwierigkeiten und Probleme reagieren zu können. Wir verfolgten das aktuelle Geschehen im Amt Oder-Welse und zogen daraus Schlussfolgerungen.

Selbst in dieser schwierigen Phase arbeitete die Verwaltung des Amtes und es wurden die Probleme der Bürger bearbeitet und wenn möglich diese kurzfristig gelöst, wie:

- Bebauungspläne
- Probleme der Ordnung und Sicherheit
- Tätigkeit des Meldeamtes
- Finanzen
- Allgemeine Verwaltung

Die Belastung der Mitarbeiter ist groß und ihre Zukunft ungewiss. Trotzdem erfüllen sie ihre Aufgaben.

Im Oktober wendeten sich die Mitarbeiter an den Amtsausschuss und berichteten von ihren Sorgen und Nöten. Ausreichende Antworten zur Lösung der Probleme erhielten sie jedoch nicht.

Die aktuelle Lage ist derzeit so, dass Schöneberg auf die Eingemeindung nach Schwedt/Oder wartet und Passow und Berkholz-Meyenburg Beschlüsse gefasst haben, Verhandlungen mit Schwedt/Oder aufzunehmen mit dem Ziel einer Eingemeindung in die Stadt Schwedt/Oder. Somit bleiben die Gemeinden Mark Landin und Pinnow erstmal im Amt und sie wollen auch in erster Linie dieses bestehende Amt erhalten.

Mittlerweile wurden auch die Klagen zur Wahrung der Interessen der amtsangehörigen Gemeinden durch die Gemeinden Mark Landin und Pinnow zurückgezogen, um eine zügige Eingemeindung von Schöneberg nach Schwedt/Oder zu ermöglichen. In unserer Beschlussvorlage vom 13.01.2020 haben die Gemeinden Mark Landin und Pinnow vorsorglich eine Entscheidung zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit ihrer Gemeinden getroffen. Die Realität hat uns eingeholt und es ist eingetreten, was wir befürchtet hatten.

##### **Beschluss der Gemeinde Pinnow vom 13.01.2020**

Der Amtsdirektor wird beauftragt und bevollmächtigt, die Bildung einer amtsfreien Einheitsgemeinde aus den jetzigen selbstständigen Gemeinden Mark Landin und Pinnow vorzubereiten und entsprechende

*Vorschläge zur Umsetzung zu unterbreiten.*

*Ziel dieses Vorgehens ist es, ein höchstmögliches Maß an kommunaler Selbstverwaltung zu erhalten.*

##### **Sachdarstellung:**

*Das Amt Oder-Welse wurde durch Beschluss der Gemeindevertretungen und Unterzeichnung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages 1992 gegründet.*

*Seitdem haben unsere Gemeinden eine überaus erfolgreiche Entwicklung genommen. Möglich wurde dies durch eine gute Zusammenarbeit zwischen Legislative (Gemeindevertretung) und Exekutive (Amt). Die Voraussetzung dafür wiederum ist, dass es dem Amtsdirektor gelungen ist, eine leistungsfähige Verwaltung aufzubauen und zu führen, die in der Lage war und ist, alle Anliegen der Gemeindevertretungen und der Bürgerinnen und Bürger der amtsangehörigen Gemeinden fachkompetent zu bearbeiten.*

*Das Amtsmodell ist nach unserer Ansicht das Verwaltungsmodell im Land Brandenburg, welches den kleineren Gemeinden die besten Möglichkeiten bietet, die kommunale Selbstverwaltung wahrzunehmen. [...]*

Unsere Gemeindevertreter und die ehrenamtlichen Bürgermeister sind demokratisch gewählte Vertreter der Einwohner aus Pinnow und wir haben einen Eid geschworen Schaden von unserer Gemeinde abzuwenden. In diesem Sinne handeln unsere Vertreter und dazu gehört auch gegenseitiges Vertrauen und enge Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Wir handeln im Sinne des öffentlichen Wohles unserer Bürger und deshalb arbeiten wir daran, eine größt mögliche kommunale Selbstverwaltung zu erhalten!

All das Erreichte, wir reden von

- unserer guten Infrastruktur
- Schule
- Kita
- Deutsch-Polnisches Kommunikationszentrum
- Arztpraxis
- Bus- und Bahnanbindung
- gut funktionierende Feuerwehr
- Gewerbegebiet
- historische Museen
- Entwicklung von Baugebieten
- Dorffeste
- Schaffung von Arbeitsplätzen
- funktionierende Vereine
- deutsch-polnische Projekte
- gute Ordnung und Sicherheit

## I. Amtlicher Teil

- funktionierender Bauhof
- Straßenbau (Dorfstraße, Straße der Jugend)
- Behinderten Werkstatt der AWO
- Vereine (Fußball, AWO, Dorfgemeinschaft, Reitverein)

Alle diese positiven Sachen wollen wir erhalten und weiterentwickeln.

Junge Leute siedeln sich gern in Pinnow an und denen wollen wir gute Bedingungen schaffen.

Wir wollen auch in Zukunft mit unseren Gemeindevertretern über eine kaputte Regenrinne diskutieren und uns umfangreich im Dorfgeschehen einbringen.

Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung wie Bildung einer Einheitsgemeinde oder ein mögliches Mitverwaltungsmodell.

Das ist natürlich alles abhängig von den Entscheidungen des Innenministeriums. Wenn dann alle Möglichkeiten geprüft sind, müssen wir uns stark machen und unsere kommunale Selbstverwaltung erhalten in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der bestehenden Verwaltung! Die Beschlussvorlage von Januar dient nicht dazu, das Amt aufzulösen.

Wir haben uns als Gemeindevertreter über die positiven Leserbeiträge im Amtsblatt gefreut. Das zeigt uns, dass wir uns nicht hinter unseren Erfolgen verstecken müssen und es viele interessierte Bürger gibt.

Wir wissen, dass die Entwicklung des Amtes Oder-Welse eine personengeprägte positive Entwicklung durch den Amtsdirektor Herrn Krause erfahren hat. Er hat in 30jähriger Tätigkeit im Amt eine erfolgreiche Entwicklung, nicht nur des Dorfes Pinnow, vorangetrieben.

Und wenn dann der ehrenamtliche Bürgermeister und die Gemeindevertreter und Mitarbeiter des Amtes dieses 30jährige Jubiläum würdigen und der ehrenamtliche Bürgermeister dafür von einigen einzelnen Bürgern beschimpft wird, dann habe ich dafür kein Verständnis! Denn es hat mit Anstand und Würde zu tun, ein Lebenswerk zu ehren. Den Leuten, denen dieses nicht gefällt, sollte man an ihre gute Erziehung erinnern!

Trotz alledem lasst uns optimistisch sein für die Zukunft! Es gibt viel zu tun!

*Walter Kotzian*

*Ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Pinnow*

– Ende des amtlichen Teils –

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

**Impressum:** Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor | Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

## ZOWA-Untersuchungen

**Zur in der Öffentlichkeit viel diskutierten ZOWA-Untersuchung möchte Bürgermeister Frederik Bewer als Vorsitzender der Verbandsversammlung Folgendes zum Verständnis beitragen.**

### Einleitung der Untersuchungen

Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit ausgebauten Wasserzählern und weitere Sachverhalte führten dazu, dass sich die Vorstandsmitglieder des ZOWA mit den Vertretern Jürgen Polzehl (Bürgermeister Schwedt/Oder), Frank Gotzmann (Amtsdirektor Amt Gartz), Detlef Krause (Amtsdirektor Amt Oder-Welse) und Bürgermeister Frederik Bewer einstimmig dazu entschlossen hatten, den Verbandsvorsteher Jens Arnold unter Fortzahlung seiner Bezüge zunächst für 14 Tage freizustellen, Hausverbot zu erteilen und die Vorgänge extern untersuchen zu lassen. Da die Untersuchungen, welche vom ZOWA beauftragt wurden, weitere umfangreiche Sachverhalte zu Tage brachten und deswegen länger als 14 Tage dauerten, entschieden sich die Vorstandsmitglieder mehrheitlich, die Freistellung und das Hausverbot aufrecht zu erhalten.

### Polizeieinsatz beim ZOWA

Der Verbandsvorsteher Arnold verstieß gegen das Hausverbot wenige Tage nach seiner Freistellung. Bürgermeister Bewer erläuterte ihm eindringlich den ernsthaften Hintergrund und die dazu einstimmige Entscheidung der o. g. Vorstandsmitglieder. Daraufhin bestätigte Jens Arnold schriftlich, sich strikt an das Hausverbot zu halten. Wiederum wenige Tage später wurde Bürgermeister Bewer informiert, dass Herr Arnold wieder unberechtigterweise das Verbandsgebäude in Schwedt/

Oder betreten möchte. Er fuhr persönlich hin und erläuterte ihm in einem langen Gespräch nochmals den Grund der Untersuchungen und das Hausverbot. Er wies auch darauf hin, dass er bei einem dritten Verstoß die Polizei hinzuziehen muss. Der Verbandsvorsteher zeigte sich daraufhin einsichtig und verließ das Gelände.

Wiederum einige Tage später wurde Frederik Bewer nochmals informiert, dass sich Herr Arnold im Gebäude des ZOWA aufhält. Er fuhr nach Schwedt, informierte dort die Polizei und bat diese, mit zum Gebäude zu kommen. Als die Polizei eintraf, war Herr Arnold nicht mehr zugegen. Es wurde eine Anzeige aufgenommen. Später gab es ein weiteres Gespräch dazu zwischen Jens Arnold und Frederik Bewer. Dieser versicherte darin nochmals, nicht weiter gegen das Hausverbot zu verstoßen. Bürgermeister Bewer schenkte nochmals Vertrauen und nahm den Strafantrag gegenüber der Polizei zurück.

### Untersuchungsbericht

Der Untersuchungsbericht thematisiert u. a. Vergabeverstöße, Eigentumsdelikte, Verfehlungen im Umgang mit Mitarbeitern und Weiteres. Die Verbandsversammlung, welche den Untersuchungsbericht zur Kenntnis bekam, wollte die umfangreichen Vergabeverstöße durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark gegengeprüft haben. Dies ist erfolgt und hat den Untersuchungsbericht insoweit bestätigt.

### Akteneinsicht durch Stadtverordnete

Auf Anfrage können die Stadtverordneten Einsicht in den Untersuchungsbericht nehmen. Der Inhalt ist durch die Stadtverordneten vertraulich zu behandeln.

## Mitarbeiter des Amtes Oder-Welse haben wieder einen Personalrat

Am 28. Mai wurde durch die Mitarbeiter des Amtes Oder-Welse ein Personalrat gewählt, der nach einer konstituierenden Sitzung am 8. Juni seine Arbeit aufnahm. Die immer unsicherer erscheinende Zukunft des Amtes Oder-Welse und die damit einhergehenden möglichen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze der Mitarbeiter gaben den Impuls für dessen Gründung. Der Personalrat ist für die Mitarbeiter nicht nur Ansprechpartner bei Fragen und Problemen, ihm kommt bei künftigen personellen Entscheidungen auch ein Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht zu. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses

am 14. Juli stellte sich der Personalrat dem Amtsausschuss zunächst vor. In diesem Zusammenhang wurde der Amtsausschuss gebeten, bei allen zukünftigen Beschlüssen, neben dem Wohl der amtsangehörigen Gemeinden und deren Einwohner auch die Belange der Mitarbeiter des Amtes Oder-Welse zu berücksichtigen. Ausschlaggebend hierzu war eine Vorlage des Amtsausschusses zur Beschlussfassung, wonach künftig der Amtsausschuss über die Vorschläge des Amtsdirektors bezüglich Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern entscheidet. Die Beschlussfassung bleibt abzuwarten.

## Einladung der Jagdgenossenschaft Landin

Am 25. August um 19.00 Uhr findet in der Feuerwehr Landin unsere diesjährige Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin statt. Hiermit lade ich alle Jagdgenossen, Eigentümer von Grundstücksflächen in der Gemarkung Landin, zu dieser Veranstaltung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
4. Verlesen der Tagesordnung und Änderungsvorschläge

zur Tagesordnung

5. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
6. Kassenbericht
7. Bericht der Revisionskommission
8. Entlastung des Vorstandes
9. Beschluss zum Haushaltsplan 2020/2021
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Pachtauszahlung
12. Sonstiges
13. Beendigung

*Der Vorstand*

In Vorbereitung der Pachtauszahlung bitte Grundbuchauszug und Bankverbindung mitbringen.

## Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf für das Jagdjahr 2019/20 wird am Freitag, dem 21. August um 19 Uhr, im Gemeindehaus Heinersdorf Lange Straße 47 nachgeholt. Die Versammlung findet entsprechend nach den aktuell geltenden Corona-Regeln statt.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht für das

Jagdjahr 2019/20

- Bericht der Revisionskommission
- Bericht und Entlastung des Kassenführers
- Verabschiedung des alten Vorstandes der Jagdgenossenschaft Heinersdorf
- Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Heinersdorf
- Sonstiges

*Der Vorstand*



## Miniwissenschaftler und Nachwuchs-polizisten – Ausflug der Kita Gänseblümchen ins Naturkundemuseum

Riesenfreude und Aufregung gab es am 7. Juli in der Kita Gänseblümchen. Ein großer Reisebus des Unternehmens Kröber fuhr vor, um mit den Kindern ins Naturkundemuseum nach Berlin zu reisen. Dort erwartete die Kinder nicht nur eine quirlige Stadt, sondern eine wundersame Reise in die Vergangenheit. Sie sahen Dinosaurierskelette, ein Urzeitpferd, Steine und Mineralien, Planeten und deren Entstehung sowie präparierte Schönheiten und eine gruselig anmutende „Nass-Sammlung“, wobei es sich um eine Konservierung von Tiergruppen in Alkohol handelt. Auch die frisch eröffnete Ausstellung „Parasiten“ fand bei den Kindern großen Anklang und war der Grund vieler Fragen von Seiten der interessierten Miniwissenschaftler. Nachdem die Kinder ihren Wissensdrang gestillt hatten,

lag es nun an den Erziehern, auch dies mit dem Bärenhunger der Nachwuchsforscher zu tun. Hierfür wurde ein Picknick unter freiem Himmel im Invalidenpark organisiert. Dort kam, zur großen Überraschung der Kinder, die Polizei mit einem Einsatzfahrzeug und kompletter Ausrüstung, um aus unseren Miniwissenschaftlern, tatkräftige Polizeibeamte zu machen. So hieß es: „Einsteigen ins Polizeiauto und Anziehen der Polizeiwesten! Wir werden waschechte Polizisten!!!“ Nach diesem schönen und aufregenden Tag, wurden die erschöpften Kinder vom Busfahrer wieder unversehrt und mit strahlenden Augen zur Kita Passow gebracht, um dort ihren Eltern, ihre Erlebnisse und Eindrücke voller Freude mitzuteilen. Noch jetzt erzählen die Kinder gern von ihrem großen Ausflug nach Berlin.

*L.Ullrich/S.Kolberg*



## Das dritte Koordinatorentreffen im Projekt „Frühkindliche Sprachvermittlung. Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache“ wegen Coronavirus verschoben

Von großer Bedeutung für den erfolgreichen Ablauf des Projektes „Frühkindliche Sprachvermittlung. Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache“, das vom Amt Oder-Welse als Lead-Partner in Kooperation mit vier polnischen Gemeinden (Gemeinde Gryfino, Gemeinde Kołbaskowo, Gemeinde Dębno und Gemeinde Nowogródek Pomorski) umgesetzt wird, sind der gemeinsame Erfahrungsaustausch und die Erarbeitung von Handlungsstrategien, die in der alltäglichen Praxis des Fremdsprachenlernens Anwendung finden können. Dieses Ziel verfolgte auch das zweite Treffen der Koordinatoren und Lehrkräfte aus den am Projekt beteiligten Gemeinden, das im Februar 2020 im Amt Oder-Welse stattfand. Zu dem Treffen wurde auch die Vertreterin des externen Dienstleisters, Frau Dr. Dorota Orsson von der Universität Szczecin, eingeladen, die für die Zustellung der altersgerechten Materialsammlung mit regionalem Bezug zuständig sein soll. Präsentiert wurde der voraussichtliche Ablauf der didaktischen Workshops zur Vorbereitung der geplanten Materialsammlung, an denen

sich die Lehrer/innen und Erzieher/innen von jedem Projektpartner beteiligen werden. In der darauffolgenden Evaluation fand der persönliche Meinungsaustausch in Bezug auf die Spezifik und die Methoden des frühkindlichen Fremdsprachenlernens statt. Dabei wurde besonders hervorgehoben, wie wichtig die Vermittlung von interkulturellen Inhalten und die Entwicklung des interkulturellen Bewusstseins im Prozess der Förderung der fremdsprachlichen Kompetenzen ist. Zu dem dritten Koordinatorentreffen sollten die Vertreter/innen aller Projektpartner Anfang Juni in Nowogródek Pomorski zusammenkommen. Wegen des Coronavirus, das die Durchführung der geplanten Sprachangebote in deutschen und polnischen Schulen sowie in polnischen Kitas unmöglich machte, muss im kommenden Schuljahr ein neuer Termin gefunden werden, zu dem alle Teilnehmer/innen ihre bewährten Methoden im Bereich des frühen Fremdsprachenlernens sowie neue Ideen und Anregungen zur Sprache bringen können.



### IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

#### Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

#### Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Amtsdirektor Detlef Krause

Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

#### Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |

Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17 Uhr | Freitag 8-12 Uhr

**Sprechzeiten:** Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr | Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

**Vertrieb:** Deutsche Posts

Das nächste Amtsblatt erscheint am **30. August 2020**.  
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **14. August 2020**.

# Projekt „Frühkindliche Sprachvermittlung. Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache“



Es ist schon über ein Jahr her, als im Amt Oder-Welse das Projekt „Frühkindliche Sprachvermittlung. Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache“ gestartet wurde. Das deutsch-polnische Projekt wird über das Programm Interreg Va gefördert und mit den fünf beteiligten Partnern, Amt Oder-Welse als Lead-Partner, Gemeinde Gryfino, Gemeinde Kołbaskowo, Gemeinde Dębno und Gemeinde Nowogródek Pomorski, umgesetzt. Ziel des Projektes ist es, die Kinder für die Sprache des Nachbarlandes zu sensibilisieren und ihnen Gelegenheiten zu schaffen, sich mit der kulturellen und alltäglichen Vielfalt in beiden Ländern auseinanderzusetzen. Seit September 2019 haben die Kinder in den Kindertageseinrichtungen und den Grundschulen in Pinnow und Passow die Möglichkeit, im Rahmen des oben genannten Projektes an Polnisch-Angeboten teilzunehmen. Die Angebote in der Kita finden vormittags und in den Schulen nach dem Unterricht in Form einer Polnisch-AG statt. Kein Wunder also, dass der Morgenkreis oder ausgewählte pädagogische Angebote vor



allem in älteren Kita-Gruppen in beiden Sprachen stattfinden. Auch die Fragen, wie etwas auf Polnisch heißt – um dann in sprachlichen Experimenten polnische und deutsche Wörter miteinander zu vergleichen – sind inzwischen zur Routine geworden. Und wer sich in der Schule für die Polnisch-AG entschieden hat weiß, dass die polnische Aussprache manchmal für Probleme sorgt, aber:

„Hab´ Geduld, alle Dinge sind schwierig, bevor sie leicht werden.“ (französisches Sprichwort) Neben den Sprachangeboten sollen von allen Projektpartnern in regelmäßigen Zeitabständen thematische Kinderbegegnungen veranstaltet werden, bei denen die Kinder aus den beiden Ländern ihre erworbenen Sprachkenntnisse und Kommunikationsstrategien praktisch und in spielerischer

Form einsetzen können. Hätte das Coronavirus die Pläne nicht durchkreuzt, hätten in der Grundschule in Przeclaw (Gemeinde Kołbaskowo) und im Amt Oder-Welse zwei Kinderbegegnungen stattgefunden. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben! Hoffentlich sind Treffen im neuen Schuljahr möglich, um mit viel Freude und Spaß in das Abenteuer Fremdsprache einzutauchen.



## **Bundesförderung Glasfaser – Jetzt heißt es, aktiv zu werden!**

Dachte man vor wenigen Jahren noch nahezu ausschließlich an Energie, Trinkwasser und einen funktionierenden öffentlichen Personennahverkehr, wenn von Daseinsvorsorge die Rede war, so gehört heute ein weiteres Medium in diese Riege: ein leistungsfähiges digitales Datennetz. Um selbiges auch in bisher unterversorgte Gebiete zu bringen, hat der Bund ein Förderprogramm aufgesetzt, das die e.discom Telekommunikation GmbH nun in Kooperation mit den Stadtwerken Schwedt in der Uckermark umsetzt. Dank staatlicher Förderungen erhalten hier Einwohner und Unternehmen einen kostenfreien Glasfaserhausanschluss, der Geschwindigkeiten von bis zu 1.000 Mbit/s bringt. Von der Bundesförderung Glasfaser profitiert, wer im Fördergebiet liegt und dessen Internetanschluss bisher nicht mehr als 30 Mbit/s leistet.

Hauseigentümer, die in Schöneberg, Passow, Mark Landin, Pinnow und Berkholz-Meyenburg für den Ausbau in Frage kommen, wurden bereits persönlich von den Stadtwerken Schwedt angeschrieben. Für die Hausbesitzer gilt es nun, mit den Stadtwerken Kontakt aufzunehmen. „Denn nur wer förderfähig ist und aktiv sein Interesse an dem Hausanschluss bekundet, erhält seinen Anschluss an das Glasfasernetz kostenfrei,“ betont Dirk Sasson,

Geschäftsführer der Stadtwerke Schwedt.

Viele Private und Firmeninhaber dürften schon händeringend auf den Ausbau warten. Aus gutem Grund: Das Glasfasernetz macht es möglich, große Datenmengen rasant schnell hoch- oder herunterzuladen, mehrere Anwendungen und Dienste gleichzeitig zu nutzen oder ruckelfrei Filme in HD zu schauen – ohne lästiges Warten. In den kommenden Wochen können Interessierte die Kooperationspartner des Ausbaus auf Informationsabenden und Bürgerberatungen direkt vor Ort kennenlernen und sich persönlich über den Netzausbau in der Region, den Hausanschluss und passende Produkte für Internet und Telefon informieren. Die entsprechenden Termine werden auf [www.glasfaser-sws.de](http://www.glasfaser-sws.de) veröffentlicht und auch vor Ort über Aushänge bekannt gegeben.

Wer sich schon vorab über den Hausanschluss für seine Immobilie informieren möchte, kann sich per Telefon unter 03332 449-449 oder per E-Mail [glasfaser@stadtwerke-schwedt.de](mailto:glasfaser@stadtwerke-schwedt.de) von den Mitarbeitern der Stadtwerke Schwedt beraten lassen. Auf der Website [www.glasfaser-sws.de](http://www.glasfaser-sws.de) kann zudem jeder Bürger prüfen, ob sein Objekt förderfähig ist und den Hausanschluss direkt online beantragen.



## Abschlussfeier der Vorschulkinder in der Kita Gänseblümchen

Besondere Umstände erfordern besondere Feste. So beschlossen wir in diesem Jahr am 25. Juni die „Segel“ zu setzen und als Piraten den großen Schatz zu finden. Gestartet wurde mit einem leckeren Piratenfrühstück, welches viele Überraschungen schon in sich barg. Nach dem Frühstück wurden alle piratentauglich gestylt. Und es ging los ...

Auf unserem großen Spielplatz erwarteten die Piraten viele spannende Abenteuer. Ein echter Pirat benötigt eine Schatzkiste. Diese konnten die Kinder sich bauen und wunderschön gestalten, denn schließlich galt es, die verschollenen Schätze zu finden und ordentlich zu verstauen. Und das war das Stichwort... Mit Spaten bewaffnet ging es auf zur Schatzsuche, denn irgendwo waren doch die Goldmünzen versteckt.

Dabei mussten die Piraten beweisen, wie stark und gewandt sie sind. Es galt den hohen Mast und die große Rutsche zu bezwingen.

Damit auch die Piraten ihre Schätze gut verteidigen können, wurde ein „richtiges“ Piratenschwert gebastelt. Damit ließ sich sogar der Proviant erobern! Doch nun hieß es, die Seetauglichkeit unter Beweis zu stellen.

Und es ging in das „große, blaue Meer“.

Unsere Piraten erwiesen Mut und Ausdauer und das wurde mit einem „Piratendiplom“ belohnt. Und weil Piraten auch Freunde brauchen, sangen die Kinder der Schmetterlingsgruppe ein tolles Piratenlied und überreichten jedem eine gebastelte Papageienhandpuppe.

Die Kinder waren über den gelungenen Vormittag so glücklich.

Am Abend hatten ihre Eltern eine kleine Überraschungsparty organisiert. Dort bekamen die Kinder ihre Abschlussmappen und Zuckertüten überreicht.

Wir bedanken uns bei den Eltern für die tolle Zusammenarbeit und für das schöne Geschenk. Wir werden die Pflanzen gut pflegen.

All unseren Vorschulkindern wünschen wir alles Gute. Der erste Schultag wird ein ganz besonderer Tag im Leben sein. Wir freuen uns, wenn ihr die Kindergartenzeit in guter Erinnerung behaltet und wünschen euch, dass ihr jeden Tag mit Freude in die Schule geht.

*Britta Langer*



## LESERBRIEF

---

### DENKANSTOSS

Seit Monaten beobachten wir mit Sorge die Querelen zwischen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg und dem Amt-Oder-Welse. Wir blicken auf unfair taktierende Vorgehensweisen, unsachliche, verunsichernde und stimmungsmachende Gemeinde- und Amtsausschusssitzungen zurück. Die Berichterstattungen der regionalen Presse ist oft unrichtig und manipulativ. Wir haben den Eindruck Berichte werden auf Zuruf geschrieben, schlecht, bis gar nicht recherchiert und vor allem sind sie nie neutral. Der Leser wird nicht in die Lage versetzt, sich eine eigene Meinung bilden zu können. Erst kürzlich hat der Dorfgemeinschaftsverein der Gemeinde Berkholz-Meyenburg medienpräsent beklagt, dass sie ein Gelände am Gutshaus in Berkholz selbst finanzieren und montieren mussten, weil das Amt Oder-Welse angeblich nach mehreren Antragstellungen diesen versagt hätten. Weder im Bauhof, noch im Liegenschaftsamt lagen Anfragen oder Anträge für dieses Vorhaben vor, noch hatte die Gemeindevertretung darüber Kenntnis.

Darüber hinaus muss hier ergänzend erwähnt werden, dass das Amt Oder-Welse dem Grunde nach grundsätzlich keine Befugnisse hat über Anträge zu entscheiden, selbst wenn dieser vorgelegen hätte. Der Grund liegt im nicht beschlossenen Gemeindehaushalt 2019/ 2020 für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg. Die Gemeindevertretung und der ehrenamtliche Bürgermeister sind schlichtweg, bis heute, nicht in der Lage, einen Beschluss zu fassen. Ein großes Hindernis dabei ist die Uneinigkeit innerhalb der Gemeindevertretung, was den gesetzlich vorgeschriebenen Konsolidierungsauftrag des Gemeindehaushaltes betrifft. So befindet sich die Gemeinde in der sogenannten vorläufigen

Haushaltsführung und darf nur Geld für verpflichtenden Aufgaben ausgeben. Ein Gelände, welches berechtigt eine sehr gute Idee und Erfordernis darstellt, gehört eben nicht zu den verpflichtenden Aufgaben der Gemeinde und kann demzufolge auch nicht finanziert werden. Das aufgeführte Beispiel steht für unzählige ähnlich gelagerte Streitigkeiten. Vorwiegend sucht man immer die Verantwortung und Entscheidungsbezugnis im Amt- Oder-Welse. Aber auch das ist falsch, denn die Verantwortung für alle Anträge und Entscheidungen liegen immer in der Gemeinde. Das Amt für alles verantwortlich zu machen ist natürlich viel einfacher. Man stiehlt sich aus der Verantwortung und muss keine kritischen Fragen beantworten.

Für vorgetragene Probleme und Anliegen von Bürgern der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, wie z.B. das Regenentwässerungsproblem innerhalb der Veba-Oel-Siedlung, reparaturbedürftige Straßen und Gehwege, rückgebaute Spielplätze, die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit etc. werden keine Antworten und Lösungen gefunden. Oft begründet man auf Nachfragen beim ehrenamtlichen Bürgermeister oder auch bei Gemeindevertretern, dass aus Ermangelung an Zeit oder die Bürgeranfragen würden nicht vorliegen, wäre es noch zu keiner Lösung gekommen. Dass für Probleme, bedauerlicherweise oft nicht sofort eine Lösung herbeigeführt werden kann, ist auf Grund eines einzuhaltenden Verwaltungsweges nicht weniger hinderlich. Dass aber über viele Monate gar nichts passiert, Bürger immer wieder verärgert werden, und nach Rücksprache mit dem Bauhof des Amtes Oder-Welse, z. B. der Reparaturauftrag eines Gehweges gar nicht vorliegt, lässt sich vermutlich nur auf die fehlende Kommunikation zwischen dem ehrenamtlichen Bürgermeister und dem Amt Oder-Welse

zurückführen. Offensichtlich hat sich unser ehrenamtlicher Bürgermeister auf die Eingemeindung nach Schwedt fokussiert. Andere originäre Aufgaben werden vernachlässigt.

Was treibt unseren ehrenamtlichen Bürgermeister und unsere Gemeindevertreter an, den Wechsel nach Schwedt vollziehen zu wollen? Die über Jahrzehnte bestehende Struktur und die gute, unkomplizierte Zusammenarbeit mit dem Amt Oder-Welse aufzugeben? Der Wunsch sich einer viel größeren Verwaltungsstruktur anzuschließen und im schlechtesten Fall auch einen großen Anteil an Mitbestimmung aufzugeben ist für uns nicht nachvollziehbar. Fragen nach dem Grund an diesem Begehren so stark festzuhalten werden oft mit fehlender Entwicklungsfähigkeit und den bestehenden Kreditverbindlichkeiten beantwortet. Themen, die man nicht diskutieren und lösen könnte? Hat sich die Gemeindevertretung mit der Entwicklung unseres Dorfes beschäftigt?

Es sind Bushaltestellen entstanden, LED-Straßenbeleuchtung wurde installiert, für die Freiwillige Feuerwehr ist ein neues Gerätehaus entstanden, die Ortsumgehung von Berkholz wurde geschaffen um den Verkehr durch Berkholz zu verringern und Pendlern eine Abkürzung zum PCK zu ermöglichen. Dass dadurch das Verkehrsaufkommen, auf einer, seit Jahren schlechten Landesstraße durch Meyenburg, um ein Vielfaches gestiegen ist, interessiert nicht. Bemühungen den Verkehr wieder einzudämmen bzw. zu regulieren blieben aus.

Berkholz hat eine neue Ortsdurchfahrt bekommen, der Dorfverein hat sein Aktivitätszentrum hauptsächlich in diesem Gemeindeteil, leistet gute Arbeit und versucht das Dorfleben zu aktivieren. Bauland ist überdimensional

entstanden. Für unsere Senioren wurden Weihnachts- und Frauentagsfeiern organisiert. Die Kinder hatten in Dorf- und Kinderfesten jede Menge Spaß.

Es sind mehrere Millionen Euro investiert worden.

Es gab gute und weniger gute Entscheidungen, aber letztendlich wurde eine Gemeinde geschaffen, die es verdient und beanspruchen darf ihr eigenes Dorfleben zu gestalten.

Es ist in den vergangenen Jahren viel passiert, das Dorf hat einen Weg beschritten, den es weiter verfolgen sollte.

Wir müssen den ländlichen Raum nachhaltig entwickeln, stärken und zukunftsfähig machen. Fehlt hier innerhalb der Gemeindevertretung der innovative Gedanke, das Esprit und Herzblut, um neue Ideen zu entwickeln?

Nun soll es Schwedt richten? Wir wären eine Gemeinde von Vielen. Schlimmstenfalls ohne ausreichend ortsbestimmende Vertretung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung.

Fragt sich denn niemand, warum die Stadt Schwedt für uns die Tore offenhält? Welche Pläne verfolgt Schwedt? Liegt es vielleicht nur daran Mittelzentrum, mit entsprechend finanzieller Unterstützung zu bleiben? Eingemeindungen stellen für Schwedt einen relativ einfachen Weg dar, die Einwohnerzahl auf dem jetzigen Niveau zu halten, denn nur dann gibt es entsprechende Landeszuschüsse für die Stadt.

Befragt man die Bürger der bisher eingemeindeten Orte in die Stadt Schwedt stellt man ernüchternd fest, das sich nicht viel verändert hat. Häufig können Vor- oder Nachteile durch die Einwohner gar nicht benannt werden.

Nun soll verhandelt werden. Was genau verhandelt werden soll, ist nicht bekannt. Wir

stellen uns eine Eingemeindung ähnlich einer Fusion, einem Betriebsübergang vor. Hier wird in der Regel hart verhandelt. Für Neuankömmlinge werden in der Regel deutliche Verbesserungen erwirkt, bzw. sie werden nicht schlechter gestellt als bisher. In der Regel handelt es sich um zeitlich begrenzte Vorzüge. Was passiert danach? Sind unsere selbst ernannten Verhandlungspartner überhaupt fachlich qualifiziert solche Art von Verhandlungen zu führen?

Schaut man sich mal die Beschlussanträge der letzten Monate an, eingebracht durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Gemeindevertreter oder auch den Amtsausschussvorsitzenden, stellt man fest, dass diese sich häufig rechtlich fehlerhaft bis hin zur Rechtswidrigkeit darstellten und deshalb vom Amt Oder-Welse beanstandet werden mussten. Liegt hier eventuell bei den Vertretern der Gemeinde eine Überschätzung der eigenen Kompetenzen vor?

Irgendwie erinnert alles auch ein wenig an die 2014 gescheiterte Kreisgebietsreform. Die Gespräche und Diskussionen

sollten nicht in der Stadt Schwedt oder sogar in Potsdam geführt werden, sondern innerhalb der Gemeinde, nämlich mit den Menschen, die hier leben.

Wir haben in unserer Familie entschieden, dass wir uns zum Vorhaben „Eingemeindung“ in die Stadt Schwedt stimmlich einbringen möchten. Wir wollen unsere Zukunft mitbestimmen. Wir wollen im Wahlgang abstimmen können, wir wollen Demokratie leben. Wir wollen ehrliche Transparenz und über Vor- und Nachteile einer möglichen Eingemeindung detailliert informiert werden. Wir wollen uns im Rahmen der möglichen Verhandlungsinhalte einbringen können. Wir haben uns entschieden nicht mehr auf Berichte der regionalen Presse und der unterschiedlichen Argumentationen der beteiligten Protagonisten zu vertrauen. Wir haben es selbst in der Hand, wir entscheiden was für uns richtig und gut ist. Wir glauben an demokratisches Handeln, denn es ist eine der größten Errungenschaften und Werte unserer Gesellschaft.

*Familie W. aus  
Berkholz-Meyenburg*

